



# HESSISCHER LANDTAG

26. 11. 2025

## Kleine Anfrage

**Johannes Marxen (AfD), Gerhard Schenk (Bebra) (AfD), Lothar Mulch (AfD)  
und Jochen K. Roos (AfD) vom 22.10.2025**

**Forstbetriebsplanung im Landesbetrieb HessenForst: Sicherstellung nachhaltiger  
Wertholzproduktion und Datengrundlage zu Altbäumen**

**und**

## Antwort

**Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Die Grundlage langfristiger Planungen der Forstwirtschaft ist eine Forstbetriebsplanung (Forsteinrichtung). Diese findet in der Regel alle zehn Jahre statt und ist rechtlich im Hessischen Waldgesetz verankert (§ 5 HWaldG). Die Anforderungen an die Forsteinrichtung haben sich in den letzten Jahren stets erhöht: Insbesondere der Umbau gleichaltriger, homogener Waldbestände hin zu ungleichaltrigen, klimastabilen Mischwäldern bedingt einen erhöhten Arbeitsaufwand. Die Forstbranche leidet indes zunehmend unter Fachkräftemangel. Aufgrund der großflächigen Waldschäden seit 2018 (circa 40.000 Hektar Kahlflächen im Hessischen Staatswald) müssen nun viele Waldflächen eine von Grund auf neue Forstbetriebsplanung durchlaufen. Ökonomisch wertvolle Einzelbäume werden dabei nur selten erfasst und, falls doch, dann nur ungenau verortet. Die Waldschäden betreffen besonders alte Bäume – im Wirtschaftswald führt dies zur sofortigen Holzernte oder einem hohen Wertverlust. Altbäume sind typischerweise sowohl ökologisch als auch ökonomisch wertvoll, weshalb immer eine Abwägung zwischen ökologischen und ökonomischen Zielsetzungen stattfinden muss. Im Zuge der Anpassung der Naturschutzleitlinie für den Hessischen Staatswald wird aktuell über den Umfang der Ausweisung von Habitatabäumen diskutiert. In der Diskussion stehen außerdem „Methusalembäume“ – sehr alte und markante Bäume. Es gibt jedoch keine aktuelle Datengrundlage, aus der hervorgeht, welche, wie viele und wo genau überhaupt ökonomisch wertvolle Altbäume (Wertholz) im Landesbetrieb existieren. Die stetige und nachhaltige Holzbereitstellung exklusiver Werthölzer mit langen Produktionszeiträumen (Stiel-/Traubeneiche: 180 bis 220 Jahre) muss langfristig sehr genau beplant werden.

### Vorbemerkung Minister für Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Der Fachkräftemangel ist kein exklusives Phänomen der Forstwirtschaft. Die Landesforstverwaltung begegnet diesem proaktiv mit einer vorausschauenden Personalplanung und einer damit verbundenen signifikanten Steigerung der Ausbildungszahlen über alle Laufbahnen hinweg. Der Schwerpunkt liegt auf der Ausbildung der Forstwirtinnen und Forstwirte sowie der Laufbahn des gehobenen Forstdienstes.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie groß sind die hessischen Staatswaldflächen, deren Forstbetriebsplanung bereits über zehn Jahre alt ist? Die Angabe bitte in Hektar und Prozent der Gesamtfläche ausgeben.

Die Größe der hessischen Staatswaldflächen, deren Forstbetriebsplanung bereits über zehn Jahre alt ist, beläuft sich auf rund 48.000 Hektar (14 Prozent der Gesamtfläche).

Frage 2 Wie groß sind die durch HessenForst beförsterten Kommunalwaldflächen, deren Forstbetriebsplanung bereits über zehn Jahre alt ist? Die Angabe bitte in Hektar und Prozent der Gesamtfläche ausgeben.

Die Größe der durch HessenForst beförsterten Kommunalwaldflächen, deren Forstbetriebsplanung bereits über zehn Jahre alt ist, beläuft sich auf 70.215 Hektar (36 Prozent der Gesamtfläche).

Frage 3 Wie groß sind die durch HessenForst beförsterten Privatwaldflächen, deren Forstbetriebsplanung bereits über zehn Jahre alt ist? Die Angabe bitte in Hektar und Prozent der Gesamtfläche ausgeben.

Die Größe der durch HessenForst beförsterten Privatwaldflächen, deren Forstbetriebsplanung bereits über zehn Jahre alt ist, beläuft sich auf 20.026 Hektar (51,8 Prozent der Gesamtfläche).

Frage 4 Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung ergriffen, um einem Planungsrückstand in der Forstbetriebsplanung durch HessenForst entgegenzuwirken? In der Antwort bitte darlegen, inwieweit ein Planungsrückstand von der obersten Forstbehörde toleriert wird.

Der Landesbetrieb HessenForst stellt nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 HWaldG für den Staatswald Betriebspläne auf. Das Gesetz regelt nach § 5 Abs. 1 HWaldG zugleich, dass planmäßige Forstwirtschaft eine Bewirtschaftung auf der Grundlage eines Betriebsplanes zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit ist.

Der Landesbetrieb HessenForst stellt bei absehbarer Überschreitung des Planungszeitraumes einen Antrag bei der Obersten Forstbehörde auf Verlegung des Stichjahres. Grund hierfür waren in den letzten Jahren insbesondere die zu bewältigenden Kalamitäten. Im Übergangszeitraum ist die bisher bestehende Forstbetriebsplanung weiter anzuwenden.

Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung die „Sicherstellung der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sowie der Nachhaltigkeit“ (§ 5 Abs. 1 HWaldG) auf Basis einer über zehn Jahre alten Forstbetriebsplanung, die in Zeiten zunehmender Waldveränderungen oft nicht mehr den faktischen Tatsachen entspricht? Die Antwort bitte begründen.

Wälder sind nach § 3 HWaldG ordnungsgemäß, nachhaltig, planmäßig und fachkundig zu bewirtschaften. Dazu gehören im Wesentlichen die ordnungsgemäße Bewirtschaftung nach gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und bewährten Regeln der Praxis (vergleiche § 4 Abs. 1 HWaldG), die planmäßige Forstwirtschaft zur Sicherung der Nachhaltigkeit (vergleiche § 5 Abs. 1 HWaldG) und die fachkundige Bewirtschaftung durch Personen, die über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, Wald ordnungsgemäß, nachhaltig und planmäßig zu bewirtschaften (vergleiche § 6 Abs. 1 HWaldG). Im Staatswald ist die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung durch forstliche Fachkräfte, welche die für den Staatsdienst vorgeschriebene Ausbildung nachweisen, sichergestellt.

Auf den durch den Landesbetrieb HessenForst betreuten Flächen aller Waldbesitzarten stellt dessen sehr gut ausgebildetes forstliches Fachpersonal die gesetzeskonforme Bewirtschaftung sicher. Die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft gemäß § 5 Abs. 1 HWaldG ist auch bei Forstbetriebsplanungen, die älter als zehn Jahre sind, gewährleistet.

Frage 6 Wie viele Stellen in der Forsteinrichtung sind im Landwirtschaftsministerium (Abteilung VI 4 A) und bei HessenForst aktuell unbesetzt? In der Antwort bitte darlegen, ob im zuständigen Fachbereich aufgrund gestiegener Anforderungen an die Forsteinrichtung seit dem Jahr 2018 neue Stellen geschaffen worden sind.

Es sind keine Stellen unbesetzt und es wurden keine zusätzlichen Stellen geschaffen.

Frage 7 Welche Maßnahmen werden von der Landesregierung ergriffen, um hinsichtlich einer nachhaltigen Wertholzproduktion mit langen Produktionszeiträumen den rasanten Waldveränderungen seit 2018 auf planerischer Ebene zu begegnen? Die Antwort bitte begründen.

Die nachhaltige Wertholzproduktion mit langen Produktionszeiträumen wird im Staatswald auf planerischer Ebene durch die waldbaulichen Grundsätze sichergestellt, die in der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatswaldes (RiBeS), der Waldbauftitel und den vom Land eingeführten Waldentwicklungszielen verbindlich festgelegt sind.

Frage 8 Hält die Landesregierung die Erfassung des Wertholzvorrats in Form einer qualitativen Schätzung im Zuge der Forsteinrichtung (ohne Erfassung einzelbaumtypischer Parameter wie zum Beispiel der genauen geographischen Lage) grundsätzlich für ausreichend? Die Antwort bitte mit Blick auf die betriebsinterne Empfehlung von HessenForst zur Führung eines Wertholzkatasters auf Revierebene (GA Nr. 08/2002 E 50 – „Durchführung des Holzverkaufs“) begründen.

Ja, die Forstbetriebsplanung als turnusmäßige Inventur der Wälder liefert ausreichend detaillierte Informationen zu Altersstruktur, Vorräten, Zuwachsen und Qualitäten der Bestände.

Frage 9 Plant die Landesregierung die landesweite Einführung eines Wertholzkatasters zur betriebsinternen Verwendung bei HessenForst, um damit die nachhaltige Wertholzproduktion des Landesbetriebes sicherzustellen? Die Antwort bitte begründen.

Nein, dies ist zur Sicherstellung einer nachhaltigen Wertholzproduktion nicht notwendig. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Frage 10 Inwieweit wird der natürliche Zerfall von Wertholzträgern vor dem Hintergrund naturschutzfachlicher Vorteile (Erhöhung des Totholzanteils) von der Landesregierung grundsätzlich in Kauf genommen?

Waldbesitzern steht es frei, im Rahmen ihrer Betriebsziele Wertholzträger für die Holzwirtschaft bereitzustellen oder darauf zu verzichten. Über den Umgang mit einzelnen Wertholzträgern entscheidet das forstliche Personal vor Ort unter Berücksichtigung fachlicher, betrieblicher und normativer Gesichtspunkte.

Die Sicherstellung eines angemessenen Totholzanteils ist Bestandteil des Waldbewirtschaftungsansatzes im Staatswald.

Wiesbaden, 18. November 2025

**Ingmar Jung**